

Gebräuchen der katholischen Liturgie entsprechen. Das trifft besonders für Syrien und den Libanon zu, wo Frankreich Patronsrechte über verschiedene Heiligtümer und Niederlassungen aller Riten erworben hat oder tatsächlich ausübt. Für das französische Mandatsgebiet (Syrien und Libanon) wird außerdem zugestanden, daß in den Pfarrkirchen bei der Pfarrmesse am Sonntag und an Festtagen und nationalen Feiertagen ein öffentliches liturgisches Gebet für den französischen Staat verrichtet wird; ausgenommen sind jedoch die Kirchen der fremden Kolonien. Jedes öffentliche Gebet für eine andere Nation in den Pfarrkirchen, das unvereinbar ist mit der Autorität und Form der Mandatsmacht, ist verboten.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt der beiden Vereinbarungen. Ihre Bedeutung für Frankreich darf nicht unterschätzt werden. Wie im Text des accord selbst betont wird, handelt es sich hier zunächst um eine Anerkennung der früheren Verdienste Frankreichs um die katholische Sache im Orient durch den Hl. Stuhl. Dann wird dadurch aber auch das moralische Ansehen und der politische Einfluß der Franzosen für die Zukunft nicht wenig gestärkt. Denn der Orient ist von Natur aus stark liturgisch eingestellt, sieht auf äußere Formen und zieht daraus seine Schlüsse. Deshalb wird das gewährte Privileg, das ein Ersatz für das zum Teil verschwundene religiöse Protektorat ist, mit Recht von französischer Seite² als „une cause precieuse d'influence morale et de prestige politique“ gewertet: „Le double accord diplomatique sur les honneurs liturgiques consacre officiellement le rôle exceptionnel de la France dans le Proche-Orient comme Puissance catholique, même dans les régions où l'ancien protectorat religieux est suspendu, même dans les régions où il est aboli.“

Vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet wird das Privileg vor allem der Mandatsmacht England in seinen ihm zugewiesenen Mandatsgebieten, besonders in Jerusalem an den hl. Stätten, unbequem sein; denn auf Grund des Mandatsstatutes vom 22. Juli 1922 hat ausschließlich England die Ober- und Schutzaufsicht über die religiösen Verhältnisse in Palästina. Zur Vermeidung von Konflikten mit der englischen Behörde ist deshalb in der zweiten Vereinbarung ausdrücklich der Genuß der liturgischen Ehren davon abhängig gemacht, daß die zuständige Mandatsregierung — in diesem Falle England — kein Veto dagegen einlegt.

Die beantragte Trennung von Staat und Kirche in Niederländisch-Ostindien.

Von Dr. Theodor Grentup S. V. D. in Berlin.

Holland gehört zu den wenigen Mächten, die der Kolonialmission nicht nur mit Rücksicht auf deren Schultätigkeit, sondern darüber hinaus als religiös-sittlichen Faktor zum Wohle der Eingeborenen in beträchtlichem Maße finanzielle Unterstützungen widmen. Im Laufe der Zeit haben sich nun in der ostindischen Kolonie für die Regierung aus der bisherigen Ordnung gewisse Verlegenheiten ergeben. Zunächst

² Yves de la Brière, Les honneurs liturgiques. — Études, Paris 1927, Nr. 5, S. 599—608.

erwachsen der Regierung fortdauernd Schwierigkeiten aus der Tatsache, daß die Unterstützungen an die protestantische Mission nach durchaus anderen Gesichtspunkten geregelt sind, als jene, die der katholischen Mission zuteil werden. Die historische Entwicklung hat dahin geführt, daß die protestantische Mission, ehemals die einzig geduldete, den Löwenanteil aus der Staatskasse empfängt, demgegenüber sich die katholische Mission, auf den Grundsatz der Gleichberechtigung verweisend, benachteiligt fühlt. Ferner beansprucht je länger um so lauter der Islam, der auf den ostindischen Inseln eine bedeutende Propagandatätigkeit entfaltet, aus Gründen der Parität die gleiche finanzielle Unterstützung wie die christlichen Religionen, ein Verlangen, das der holländischen Regierung mit Rücksicht auf ihre finanziellen, kulturellen und politischen Belange höchst unerwünscht kommt. Um sich aus allen diesen Bedrängnissen zu befreien, ist in den verantwortlichen Regierungskreisen der Plan aufgetaucht, in der ostindischen Kolonie Staat und Kirche vollständig zu trennen. Aber die Angelegenheit sollte vorerst gründlich durchberaten werden. Durch Regierungsbeschluß vom 24. September 1921 wurde eine Studienkommission eingesetzt, die kraft einer weiteren Regierungsverordnung ihre Arbeit auf die spezielle Frage der finanziellen Trennung beschränkte. Am 5. September 1927 konnte der Kommissionsbericht der ostindischen Regierung überreicht werden. Er ist im Druck erschienen unter dem Titel: Verslag van de Commissie voor de scheiding van kerk en staat in Nederlandsch-Indië.

Sowohl vom allgemein kirchenpolitischen wie auch vom speziell missiologischen Standpunkt aus gesehen erweckt der Inhalt dieser Vorschläge ein nicht geringes Interesse. In der Art, wie das Problem angefaßt wird, dürfte es in der Missionsgeschichte einzig dastehen. Wie immer man Ziel und Weg der ganzen Arbeit beurteilen mag, so zwingen jedenfalls die ruhige Objektivität und vornehme Rücksicht auf die Kirche zur uneingeschränkten Bewunderung. Die Holländer haben durch dieses Dokument ihren alten Ruf neu bewährt, daß sie sine studio et ira den Pfad des Rechts und der Gerechtigkeit gehen.

Die Kommission war aus den in Ostindien tätigen Persönlichkeiten so zusammengesetzt, daß möglichst alle Interessen zu Worte kommen konnten. Sowohl die katholische wie protestantische Mission als auch der Islam hatten ihre Vertreter.

Als Ausgangspunkt für ihre Arbeiten bietet die Kommission in ihrem Bericht einen Überblick über die gegenwärtige finanzielle Verbindung von Staat und Kirche in Ostindien, dem folgendes zu entnehmen ist: Die protestantische (kalvinische) Missionskirche, deren Satzungen und Verwaltung, im besonderen deren Aussendung, Anstellung und Versetzung der Prädikanten vollkommen von den Regierungsorganen beherrscht werden, wird infolge dieser Abhängigkeit fast gänzlich aus Staatsgeldern unterhalten. Im einzelnen stellt ihr der Staat bereit: a) die Besoldung einschließlich Pensionierung des Personals (1927 waren es die Gehälter für 43 Prediger, 31 Hilfsprediger, 8 Religionslehrer, 147 eingeborene Lehrer I. Klasse und 198 sonstige eingeborene Lehrer) b) die Ausgaben der Verwaltung, c) die Erfordernisse für den Kultus, sofern die Gemeinden sie nicht aufbringen können, d) Zulagen für die religiöse Unterweisung der Jugend, e) außerordentliche Unterstützungen für Kirchenbauten. Die katholische Mission,

die in ihrer Organisation, Verwaltung und Aussendung von Missionaren frei ist, ausgenommen die Gründung neuer Stationen, die der Genehmigung des Generalgouverneurs unterliegt (Art. 123 des Gesetzes von 1854), erfreut sich nicht für alle Missionare eines staatlichen Gehalts, sondern nur für eine bestimmte Anzahl derselben. Der Kolonialhaushalt des Jahres 1927, als über 200 katholische Missionare in Ostindien wirkten, beschränkte sich auf die Auszahlung von 37 Gehältern an Geistliche (1 Gehalt I. Klasse, 22 Gehälter II. Klasse und 14 Gehälter III. Klasse), denen die Gehälter für 6 Hilfslehrer I. Klasse und 8 sonstige Hilfslehrer beizufügen sind. Was die Unterstützung der religiösen Jugendernährung, des Kultus und der Kirchenbauten betrifft, so werden Katholiken und Protestanten gleich behandelt¹. Die mohammedanischen Religionsdiener empfangen nur geringfügige geldliche Zuwendungen, doch wird der Islam, bei dem die religiöse und zivile Verwaltung stark ineinanderfließen, indirekt aus Staatsmitteln gespeist.

Die Mehrheit der Kommission hielt es für wünschenswert, das finanzielle Band zwischen Staat und Kirche zu zerschneiden. Man wies u. a. darauf hin, daß sich der Staat allen Religionsgemeinschaften gegenüber gleich verhalten müsse und sich in ihre inneren Angelegenheiten nicht einmischen dürfe. Die gegenwärtige Ordnung bringe auf der einen Seite einen tiefgehenden Eingriff in die protestantische Kirchenverwaltung und verletze auf der anderen Seite die mohammedanische Mehrheit der Bevölkerung, die in der ausschließlichen Unterstützung der beiden christlichen Religionen eine Unbilligkeit erblicke. Demgegenüber machten zwei Mitglieder der Kommission (offenbar die Vertreter der Mission) darauf aufmerksam, daß es kein Verstoß gegen den Grundsatz der Billigkeit sei, wenn die Religionsgemeinschaften je nach dem Grade ihrer Wirksamkeit zum Wohle der Eingeborenen eine entsprechende Unterstützung empfangen, und ferner, daß der Islam nicht leer ausgehe, weil ja die mohammedanischen Gemeinden gemäß ihrer religiösen Überzeugung auf Staatskosten verwaltet würden; auch glaubten sie nicht, daß das Gefühl unbilliger Behandlung bei der mohammedanischen Bevölkerung allgemein sei. Diese beiden Kommissionsmitglieder hielten deshalb die finanzielle Scheidung weder für notwendig noch wünschenswert.

Für den Fall, daß die finanzielle Trennung zustande komme, wurde einstimmig der Grundsatz vertreten, daß eine Schädlichhaltung der bisher subventionierten Kirchen sowohl mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung als auch zur Vermeidung von gefährlichen Erschütterungen der Missionsarbeit eine unabweisbare Pflicht sei. In weiterer Ausspinnung dieses Gedankens förderte die Kommission zwei Vorschläge zutage: der eine lautete dahin, daß die Regierung den Kirchen ein Kapital einhändigen solle, dessen Zinsertrag der jetzigen Unterstützungssumme gleichkomme; der zweite Vorschlag wünschte eine solche Regelung, daß auf die etwa gesteigerten Bedürfnisse der Zukunft Bedacht genommen werde, da ja die staatlichen Ausgaben für die mohammedanischen Gemeinden bei deren Wachstum ebenfalls zum Nutzen des Islams vermehrt würden. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder entschied sich für den ersten Vorschlag.

¹ Über die Gehälter der kath. Missionare vgl. Grentrup, *Jus missionarium*, Steyl 1925, I 267 ff.

Wie hoch würde etwa die Abfindungssumme sein? Bei einem Zinsfuß von 5 Proz. errechnete die Kommission folgende Summe: Für die protestantische Kirche 31 000 000 Gulden, für die katholische Kirche 10 080 000 Gulden und für den Islam 80 000 Gulden, insgesamt 41 160 000 Gulden.

Um sicher zu sein, daß die Gelder tatsächlich nur kirchlichen Zwecken in Niederländisch-Ostindien zugewandt werden, glaubte die Kommission von den Kirchen eine jährliche Rechnungslage an die Regierung fordern zu müssen. Eine Minderheit gab zu bedenken, daß dadurch dem Staat ein Tor zur Einmischung in die inneren kirchlichen Angelegenheiten geöffnet werde; man solle sich deshalb damit begnügen, daß der Regierung jährlich eine Liste der aus dem Fonds besoldeten Geistlichen eingereicht werde.

Zum Schluß setzt sich der Bericht noch mit dem Artikel 122 des Regierungsreglements für Indien vom 2. September 1854 auseinander, der bestimmt, daß eine Änderung in den bestehenden Einrichtungen der christlichen Religionsgemeinschaften nur in gegenseitigem Einvernehmen des Königs und der betreffenden Kirchenleitung stattfinden dürfe². Die Kommission vertrat die Auffassung, daß zu den „Einrichtungen“ des angezogenen Artikels auch die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu rechnen seien, so daß die geplante Trennung der Zustimmung der Kirchen bedürfe. Aber selbst wenn dem vorstehenden Artikel eine andere Auslegung gegeben würde, so wollte trotzdem die Kommission nicht, daß man ohne die Zustimmung der Kirchenbehörden vorgehe.

Die katholische Missionsliteratur auf der Kölner „Pressa“.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Es war keine besonders dankbare und verlockende Aufgabe, der sich Prof. Dr. Lenz aus Trier mit seinem Mitarbeiterstab (worunter P. Arens S. J., P. Benno Biermann O. Pr., P. Harig S. V. D.) unterzog, in die „katholische Sonderschau“ der internationalen Presseausstellung (Mai bis Okt.) die Mission einzubauen, vor allem weil viele, an die er sich zwecks Belieferung wandte, unter den deutschen Missionsgesellschaften wie namentlich im Ausland (z. B. in Rom) versagten¹. Man mußte sich daher begnügen, statt einer lückenlosen Zusammenstellung des gesamten Missionsschrifttums einige typische Beispiele zu bieten, um wenigstens einigermaßen den Besuchern die missionarischen Leistungen auf diesem kulturellen Missionsgebiete vorzuführen².

² Wortlaut des Reglements, soweit es die Missionen betrifft, bei Grentrup, a. a. O. I 448 f.

¹ Eigentlich nur von den Pariser Missionaren einiges lückenhaft, besonders stark von den Jesuiten. Auch technische Schwierigkeiten standen entgegen, u. a. die Beengtheit und Beschränkung durch die künstlerischen Forderungen des Gesamtleiters Prof. Böhm und des Sonderschaukomitees (Dir. Marschall).

² Vgl. darüber S. 67—79 im Führer durch die katholische Sonderschau der Pressa, wo auch über Missionsliteratur und -druckereien im allgemeinen. Meinem Referat liegt eine persönliche Besichtigung vom 5. Oktober zugrunde. Dazu Fr. Otto KM 229 ff. Meinem Referat liegt eine persönliche Besichtigung vom 5. Oktober zugrunde.